

Anhang 3 Kanada

- 1) Die Exportbedingungen für diverse Fleischprodukte sind den „ Conditions for importation of meat products from Austria“ der CANADIAN FOOD INSPECTION AGENCY (Anlage 3.1) zu entnehmen.
Als Grundsatz gilt, dass der gesamte Produktionsablauf nur über für den Export nach Kanada zugelassene Betriebe zu erfolgen hat (z.B. Schlachthaus-Zerlegebetrieb-Verarbeitungsbetrieb-Kühlhaus).
- 2) Für die Zulassung zum Export nach Kanada sind die Zulassungsunterlagen gem. Anhang 3.2 erforderlich.
- 3) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Zulassungsanträge sind mit Originalstempel und Unterschrift an das BMG zu übermitteln.
- 5) Anträge auf Zulassung zum Export werden vom BMG an die kanadische Veterinärbehörde weitergeleitet und die betreffenden Betriebe gelten ab Zustellung des Zulassungsbescheides vorbehaltlich etwaiger Einwände seitens der kanadischen Veterinärbehörde als zum Export zugelassen. Vor Aufnahme der Exporttätigkeit wird aus Sicht des BMG den Betrieben empfohlen mit der kanadischen Veterinärbehörde über die Außenhandelsstelle Toronto Kontakt aufzunehmen.
- 6) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbedingungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat.
Die Kontrollberichte sind bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMG vorzulegen.
- 7) Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- 8) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich unter http://portal.wko.at/wk/dok_detail.html.wk?AngID=1&DocID=327110 abrufbar. Bei der Ausfüllung des Veterinärzeugnisses ist gem. Anhang 3.5 vorzugehen.